

KÜNDIGUNG VON GESCHÄFTSANTEILEN

(§§ 18, 12 der Satzung der FRIEDENSHORT eG)



Wohnungsgenossenschaft
FRIEDENSHORT eG

Murtzaner Ring 43
12681 Berlin

Vorname, Name

Mitgliedsnummer

Hiermit kündige ich Geschäftsanteile bei der Wohnungsgenossenschaft FRIEDENSHORT eG
zum Ende des Geschäftsjahres . Somit bin ich nach Ablauf des oben genannten Geschäftsjahres
noch mit insgesamt Geschäftsanteilen beteiligt.

Ort, Datum

X
Unterschrift des Mitglieds oder des gesetzlichen Vertreters¹⁾

Hiermit bitte ich um Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens auf das folgende Konto:

Kontoinhaber

Bank

IBAN

BIC

Ort, Datum

X
Unterschrift des Mitglieds oder des gesetzlichen Vertreters¹⁾

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Formular bitte ausdrucken und eigenhändig unterschreiben.

AUS DER SATZUNG

der Wohnungsgenossenschaft FRIEDENSHORT eG

§ 18 Kündigung weiterer Anteile

- (1) Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile i. S. von § 17 Abs. 5 kündigen, soweit es nicht nach einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 3 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.
- (2) Ein Mitglied, das einzelne Geschäftsanteile gekündigt hat, kann nur den Teil seines Geschäftsguthabens beanspruchen, der die auf die verbleibenden Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, übersteigt. Für die Ermittlung des auszahlenden Teils des Geschäftsguthabens gilt § 12 sinngemäß. Soweit ein verbleibender Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt ist (§ 17 Abs. 4–6), wird der auszahlungsfähige Teil des Geschäftsguthabens hiermit verrechnet.

§ 12 Auseinandersetzung

- (1) Mit dem Ausgeschiedenen hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist (§ 35 Abs. 1 Buchst. b).
- (2) Der Ausgeschiedene kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitgliedes (§ 17 Abs. 8). Die Genossenschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Regelungen berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft gegenüber haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall.
- (3) Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem Ausgeschiedenen binnen 6 Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuführen, nicht jedoch vor Feststellung der Bilanz. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt in 3 Jahren.

ERKLÄRUNG ZUM DATENSCHUTZ

Nähere Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in der Wohnungsgenossenschaft FRIEDENSHORT eG können Sie jederzeit den Informationspflichten gemäß Art. 13 DSGVO unter www.wg-friedenshort.de/datenschutz entnehmen.